

# GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

## **Per beA**

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

11. Senat

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

Dr. Reiner Geulen\*  
Prof. Dr. Remo Klinger\*  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Karoline Borwieck  
David Krebs  
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15

Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0

Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10

E-Mail [geulen@geulen.com](mailto:geulen@geulen.com)

[klinger@geulen.com](mailto:klinger@geulen.com)

[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)

17. April 2024

In der Verwaltungsrechtssache

Deutsche Umwelthilfe e.V.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

## **OVG 11 A 31/22**

weisen wir auf Folgendes hin:

1.

Der Expertenrat für Klimafragen hat am 15. April 2024 seinen „Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2023“ veröffentlicht. Wir führen diesen als

### **Anlage K 28**

bei.

Die zentralen Ergebnisse in Bezug auf den LULUCF-Sektor lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Bericht konstatiert, dass der Sektor von seiner veranschlagten Senkenfunktion im Jahr 2030 in Höhe von -25 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. noch deutlich entfernt ist (Rn. Z16, S. 15).

Weiter wird festgestellt, dass das Vorgehen bei den Berechnungen der Emissionsdaten zwar plausibel und weitestgehend nachvollziehbar sei, jedoch große Unsicherheiten in der Modellierung der THG-Emissionen des LULUCF-Sektors bestünden, was von den verantwortlichen Instituten auch klar kommuniziert würde. Dies sei insbesondere auf die begrenzte Datenverfügbarkeit zurückzuführen, weil relevante Waldinventuren nur in Abständen von 4 bis 15 Jahren durchgeführt würden. Andere zentrale Datensätze, wie die Statistiken zum Holzeinschlag und der Holzproduktion, die auch für die Holzproduktspeicher relevant sind, lägen nicht rechtzeitig für die Berechnung der Vorjahresemissionen vor und müssten interpoliert werden. Hinzu kämen rechtliche Hürden für die Berechnung der Emissionsdaten für den Holzproduktspeicher (Rn. 51-54).

Es sei davon auszugehen, dass bei der nächsten Aktualisierung die zugehörigen Zeitreihen stark korrigiert werden müssen, da rezente Waldschäden bislang noch nicht vollständig in den Daten abgebildet worden seien (Rn. 91).

Die Unsicherheiten werden auf 45,7 % der THG-Emissionen für den LULUCF-Sektor beziffert:

Tabelle 4: Unsicherheit der sektoralen und aggregierten Emissionsschätzungen nach Angaben des Umweltbundesamtes

Sektor nach Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)	Emissionsschätzung [Mt CO <sub>2</sub> -Äq.]	Unsicherheiten			
		Aktivitätsdaten [%]	Emissionsfaktoren [%]	THG-Emissionen [±Mt CO <sub>2</sub> -Äq.]	THG-Emissionen [%]
Energiewirtschaft	205,4	2,6	2,4	7,3	3,6
Industrie	155	1,6	1,8	3,7	2,4
Gebäude	102,2	4,7	6,3	8	7,8
Verkehr	145,5	2,3	4,5	7,4	5,1
Landwirtschaft	60,3	3,8	17,1	10,5	17,5
Abfallwirtschaft und Sonstiges	5,5	33,2	150,8	8,5	154,4
LULUCF	3,6	11,5	44,2	1,7	45,7
Gesamtemissionen (ohne LULUCF)	674,0			19,2	2,8

Eigene Darstellung auf Basis von UBA (2023c).

Quelle: Prüfbericht, S. 57

Weiter stellt der Prüfbericht fest, dass auch hinsichtlich der für den LULUCF-Sektor vorgesehene Maßnahmen des Klimaschutzprogramms in Folge des KTF-Beschlusses er-

hebliche Wirkungsverluste anzunehmen sind. Maßgeblich betroffen sei etwa die Maßnahme „Honorierung der Ökosystemdienstleistungen des Waldes“, welche komplett gestrichen worden sei und somit einen Wirkungsverlust um 100 % erleide:

Tabelle 11: Auswahl der Maßnahmen mit der größten projizierten Minderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2023, die von Mittelkürzungen im Jahr 2024 betroffen sind

Sektor	Maßnahme des KSP 2023	CO <sub>2</sub> -Minderungswirkung 2020-2030 laut KSP-Gutachten	Änderung 2024 (Absolut und in Prozent)
Industrie	Dekarbonisierung in der Industrie, inklusive Klimaschutzverträge	-21,1 Mt CO <sub>2</sub> -Äq.	-266 Mio. Euro gegenüber Haushaltsentwurf 2024 (-29 %, ursprünglich ~925 Mio. Euro)
Gebäude <sup>63</sup>	Bundesförderung effiziente Gebäude	- 72 Mt CO <sub>2</sub> -Äq.	-2 Mrd. Euro (-10 %) gegenüber Haushaltsentwurf 2024
Verkehr <sup>64</sup>	Förderung der Ladeinfrastruktur	Flankierende Maßnahme	-401 Mio. Euro (-18 %) gegenüber Haushaltsentwurf 2024
	Stärkung Schienengüterverkehr	-6,6 Mt CO <sub>2</sub> -Äq.	-240 Mio. Euro (-28 %) absolute Kürzung der Förderung des Schienengüterverkehrs gegenüber Haushaltsentwurf 2024
	Ausbauinitiative Radverkehrsinfrastruktur (umfasst mehrere Maßnahmen)	-4,4 Mt CO <sub>2</sub> -Äq.	-44 Mio. Euro (-17 %) für die Unterstützung der Förderung des Rad- und Fußverkehrs allgemein gegenüber Haushaltsentwurf 2024; zusätzlich -19 Mio. Euro (-65 %) für die Förderung sicheres Fahrradparken gegenüber Haushaltsentwurf 2024
Landwirtschaft	Energetische Nutzung von Wirtschaftsdünger und Wirtschaftsdüngermanagement	- 3 Mt CO <sub>2</sub> -Äq.	-23 Mio. Euro (-65 %) gegenüber Haushaltsentwurf 2024
LULUCF	Honorierung der Ökosystemdienstleistungen des Waldes: Temporärer Nutzungsverzicht in Laubholzbeständen	-2,1 Mt CO <sub>2</sub> -Äq.	-200 Mio. Euro (-100 %) gegenüber Haushaltsentwurf 2024

Eigene Darstellung auf Basis von Deutscher Bundestag (2023), Deutscher Bundestag (2024b), Deutscher Bundestag (2024c) und ERK (2023c).

Quelle: Prüfbericht, S. 115

Hierzu heißt es im Prüfbericht (Rn. 152 i):

„Einige Programme wurden komplett gestrichen. Hier ist die Maßnahme der „Honorierung der Ökosystemdienstleistungen des Waldes“ als Beispiel zu nennen, für die im Klimaschutzprogramm für den Sektor LULUCF eine Minderungswirkung von 2,1 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. projiziert wird.“

Diese Feststellungen des Expertenrats bestätigen nochmals die Ausführungen des Klägers zur Unsicherheit der Prognose und zur fehlenden Eignung des Klimaschutzprogramms zur Erreichung der Ziele für den LULUCF-Sektor.

2.

Ebenfalls am 15. April 2024 informierten zudem die Bundestagsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP darüber, dass hinsichtlich der geplanten Änderung des Klimaschutzgesetzes eine Einigung erzielt worden sei.

Wir weisen darauf hin, dass von dieser Einigung keine Auswirkungen auf den vorliegenden Rechtsstreit zu erwarten sind. Nach den bisher öffentlich zugänglichen Informationen zum Inhalt der Verständigung sind die für den LULUCF-Sektor vorgesehenen Zielvorgaben und Planungsverpflichtungen, nicht von Änderungen betroffen.

Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
(Rechtsanwältin)